

§ 11 EWStV 2010 Information über Erhebungszweck, Datenschutz sowie Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten

EWStV 2010 - Erwerbs- und Wohnungsverordnungsverordnung 2010

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunftspflichtigen gemäß § 8 vor der erstmaligen Befragung in schriftlicher Form über den Erhebungszweck und die getroffenen Datenschutzmaßnahmen zu informieren.
2. (2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Mitwirkung oder Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

In Kraft seit 01.01.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at